

**Beitragsordnung des Fördervereins Gartenschaupark Rietberg e.V.  
(gemäß § 4 der Vereinssatzung)**

Vom 31.10.2006 (in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.2015)

**§ 1**

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 4 der Vereinssatzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

**§ 2**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten am 31.10.2006 in Kraft.

**§ 3**

Der Jahresbeitrag beträgt für

a) natürliche Personen	25,00 EUR
b) juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder offene Handelsgesellschaften,	100,00 EUR
c) Personen mit entsprechender Ermäßigung (Kinder und Jugendliche, Studierende und Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte und Arbeitslose)	12,50 EUR
d) Familien (Eltern einschließlich Kinder bis 25 Jahre)	30,00 EUR

Ermäßigungen müssen beantragt und der Anspruch auf Ermäßigung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

**§ 4**

Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

**§ 5**

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren, zu dem das Mitglied mit seinem Aufnahmeantrag die Einwilligung erklärt. Die Abbuchungen erfolgen von einem durch das Mitglied zu benennendes Girokonto zum 02.01. eines jeden Jahres. Im Jahr des Beitritts des Mitglieds erfolgt die Abbuchung 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages.

**§ 6**

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 15.01. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 2,50 EUR zu

zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

Beitragsrückstände, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, rechtfertigen den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

### **§ 7**

Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, ab dem 01.07. eines Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§ 8**

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 3 Abs. 6 a) der Satzung möglich.